

**4. Satzung zur Änderung der
Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Buchbrunn
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)
vom 27.01.2022**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Gemeinde Buchbrunn folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 20. November 2008 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) An Urnenreihengrabstätten in der Friedwiese und der Urnenwand dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind. Diese sind 30 Tage nach der jeweiligen Bestattung von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Danach ist das Ablegen von Blumen, Gestecken, Pflanzgefäßen, sonstigem Grabschmuck etc. an der Friedwiese und der Urnenwand nicht gestattet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kitzingen, 27.01.2022
Gemeinde Buchbrunn



Q u e c k
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 27. Januar 2022 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.01.2022 angeheftet und am 02.03.2022 wieder abgenommen.

Kitzingen, 04. März 2022
VGem Kitzingen



Schweser
Verwaltungsangestellter